



15. Februar 2017

---

# **Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (Umsetzung der Motion 13.4253 Abate)**

## **Ergebnisbericht**

---

## Zusammenfassung

*Der Gesetzesentwurf sieht in Artikel 19 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (StG; SR 641.10) eine subjektive Steuerbefreiung für statische Treuhandgesellschaften vor. Bisher unterlagen Wertschriftentransaktionen von italienischen Kundinnen oder Kunden mit Depot bei einer Schweizer Bank mehrfach der Umsatzabgabe, da alle Depotumschichtungen über die jeweilige Fiduciaria statica (statische Treuhandgesellschaft) abgewickelt werden mussten und diese zusätzlich die Umsatzabgabe zu entrichten hatte.*

*Insgesamt sind 48 Stellungnahmen eingegangen, wovon sich 35 zum Inhalt der Vorlage geäußert haben. Dabei hat sich gezeigt, dass die Vorlage von der überwiegenden Mehrheit begrüßt wird. 34 Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer stimmen zu, nur eine Vernehmlassungsteilnehmerin lehnt die neue subjektive Steuerbefreiung ab. Begründet wird die Zustimmung in den Stellungnahmen mit der Stärkung der Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz und insbesondere der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Tessin. Grundsätzlich ablehnend hat sich Travailluisse geäußert, die gegen weitere Mindereinnahmen aus Anpassungen in Steuergesetzen ist und vorbringt, die Mindereinnahmen würden viel höher ausfallen. Zwar sprechen sich auch SP und SGB für eine subjektive Steuerbefreiung im Umsatzabgaberecht aus, allerdings soll diese enger formuliert und nur für die italienische Fiduciaria statica gelten.*

*Bezüglich der erwarteten Mindereinnahmen von rund 10 Mio. Franken pro Jahr geben die FDK und einige Kantone (GL, JU, TI, VD, VS, ZG) ihre Zustimmung nur unter der Annahme, dass diese durch Mehreinnahmen über Wachstumseffekte, welche die subjektive Steuerbefreiung für statische Treuhandgesellschaften auslöst, wiederaufgefangen werden.*

*Schliesslich wird aus den betroffenen Kreisen (Associazione Bancaria Ticine, Ticino for Finance) ein möglichst zeitnahes Inkrafttreten gewünscht.*

## 1. Ausgangslage

Am 25. September 2014 nahm der Nationalrat die Motion von Ständerat Abate (13.4253) zur "Anerkennung bestimmter italienischer Finanzintermediäre als Börsenagenten" als Zweitrat an und überwies sie dem Bundesrat zur Umsetzung. Der Bundesrat wurde beauftragt, gewisse italienische Finanzintermediäre, die italienischen società fiduciarie statiche di amministrazione (Fiduciarie statiche), als Börsenagenten im Sinne des StG anzuerkennen.

Zurückzuführen ist diese Forderung auf die italienischen Steueramnestien. Eine dieser Amnestien (Scudo fiscale 2009) hat die Regularisierung bisher unversicherter Vermögenswerte an die Bedingung geknüpft, dass die betreffenden Vermögenswerte nach Italien repatriert werden. Im Ausland gehaltene Vermögen gelten auch als rückgeführt, wenn die Vermögensverwaltung über die Fiduciarie statiche abgewickelt wird. Dazu müssen die Vermögenswerte der Fiduciaria statica übergeben werden. Die Fiduciarie statiche übernehmen für die italienische Kundschaft die Ablieferung der in Italien geschuldeten Steuern auf den in der Schweiz gehaltenen Vermögen.

Bei der Vermögensverwaltung durch solche Treuhandgesellschaften fällt grundsätzlich die Umsatzabgabe an. Diese wird jedoch nicht geschuldet, wenn die Treuhandgesellschaft die betreffenden Vermögenswerte bei einer italienischen Bank hinterlegt. Dadurch entsteht ein Wettbewerbsnachteil, wenn sich die Vermögenswerte bei Schweizer Banken befinden.

In Erfüllung der überwiesenen Motion eröffnete der Bundesrat am 25. Mai 2016 die Vernehmlassung zu einer Gesetzesänderung. Die Vernehmlassung dauerte bis am 14. September 2016. Insgesamt wurden 85 Vernehmlassungsadressaten angeschrieben (vgl. Teilnehmerverzeichnis im Anhang). Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind 48 Stellungnahmen eingegangen, wovon sich 35 zum Inhalt der Vorlage geäußert haben. Dazu gehören 19 Kantone (AG, AI, BL, BS, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) sowie die FDK, drei Parteien (FDP, SVP, SP) und 12 Verbände und übrige Organisationen (economiesuisse, SGV, SBVg, SGB, Travailsuisse, CP, ExpertSUISSE, TS, ABT, Ticino for Finance, Verband Schweizerischer Kantonalbanken, FER).

## 2. Grundzüge der Vorlage

Das Anliegen der Motion, die Gleichstellung der Fiduciarie statiche mit ausländischen Börsenagenten bei der Umsatzabgabe, ist wegen der unterschiedlichen Funktionsweise dieser Finanzintermediäre nur über eine Gesetzesänderung möglich. Während der italienische Broker oder die italienische Bank für ihre Kundinnen und Kunden Anlageportefeuilles aktiv bewirtschaften und sie somit als „dynamische Finanzintermediäre“ auftreten, können die Fiduciarie statiche die Vermögensverwaltung nur statisch ausüben. Der Umfang der Vermögensverwaltung der Fiduciarie statiche beschränkt sich gemäss den Vorgaben der italienischen Behörden auf die Überwachung der Investitions- und Desinvestitionsgeschäfte der Kundin bzw. des Kunden, auf die Erstellung von Berichten und die Erteilung periodischer Auskünfte zuhanden der Treugeberin oder des Treugebers sowie auf die Erfüllung der Melde- und Steuerpflichten gegenüber dem italienischen Fiskus.

Im Sinne der Zielsetzung der überwiesenen Motion sieht der Gesetzesentwurf in Artikel 19 Absatz 2 StG eine Erweiterung der bereits in Artikel 19 Absatz 1 StG bestehenden Befreiung von ausländischen Banken und Börsenagenten sowie der zentralen Gegenpartei im Sinne des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015 (FinfraG; SR 958.1) vor. Neu sollen auch inländische und ausländische Vermögensverwalterinnen und -verwalter von der auf sie entfallenden hälftigen Umsatzabgabe befreit sein, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Im Vergleich zu der in der Motion ausschliesslich geforderten Umsatzabgabebefreiung für Fiduciarie statiche des italienischen Rechts enthält der Gesetzesentwurf eine offenere Formulierung für die neue subjektive Steuerbefreiung. Dies ermöglicht es, getreu

dem verfassungsmässigen Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung, nicht nur die italienischen Fiduciarie statiche von der Umsatzabgabe auszunehmen, sondern gegebenenfalls auch weitere inländische und ausländische Vermögensverwalterinnen und -verwalter, die eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, miteinzubeziehen. Derzeit geht der Bundesrat aber davon aus, dass in der Praxis lediglich die Fiduciarie statiche des italienischen Rechts unter die neue Ausnahmebestimmung fallen können.

Die Geschäftstätigkeit einer qualifizierenden Treuhandgesellschaft soll nur eine eingeschränkte Vermögensverwaltung für natürliche Personen umfassen, die ausschliesslich darin besteht, die Melde- und Steuerpflichten im Wohnsitzstaat der natürlichen Person zu erfüllen. Die Befreiung von der Umsatzabgabe ist ausgeschlossen, wenn für die Kundin bzw. den Kunden weitere Dienstleistungen erbracht werden, wie etwa Anlageberatung oder aktive Portfolioverwaltung. Im Prinzip darf die Tätigkeit nur die auftragskonforme Ausführung der von der Kundin bzw. vom Kunden gewünschten Transaktionen umfassen. Zudem muss die Treuhandgesellschaft einer staatlichen Aufsichts- oder Bewilligungspflicht unterstehen.

Durch diese Befreiung entstehen dem Bund nach statischer Betrachtung Mindereinnahmen bei der Umsatzabgabe in der Grössenordnung von rund 10 Millionen Franken pro Jahr<sup>1</sup>. Diesen statischen Mindereinnahmen ist jedoch gegenüberzustellen, dass der Schweizer Finanzplatz durch die geltende Rechtslage einen Wettbewerbsnachteil erleidet. Mit der zusätzlichen subjektiven Steuerbefreiung in Artikel 19 StG schafft die Vorlage die steuerlichen Voraussetzungen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes bei der Vermögensverwaltung italienischer Kundinnen und Kunden zu erhöhen. Dies wirkt sich über eine voraussichtliche Ausweitung der Vermögensverwaltungsgeschäfte für italienische Kundinnen und Kunden positiv auf die Steuereinnahmen aus, sei es bei der Umsatzabgabe oder der Gewinnsteuer der schweizerischen Banken und Finanzgesellschaften. Während die Stempelabgabe ausschliesslich vom Bund erhoben wird, kommen allfällige Mehreinnahmen aus der Gewinnsteuer auch den Kantonen und Gemeinden zu Gute.

### **3. Ergebnisse der Vernehmlassung**

#### **3.1 Grundsätzliche Einstellung zur Vorlage**

Der vorgelegte Entwurf wird von der FDK, von sämtlichen Kantonen, die zum Inhalt der Vorlage Stellung genommen haben (AG, AI, BL, BS, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH), von drei Parteien (FDP, SP, SVP) sowie der überwiegenden Mehrheit der Verbände/Organisationen (economiesuisse, SGV, SBVg, SGB, CP, ExpertSUISSE, TS, ABT, Ticino for Finance, Verband Schweizerischer Kantonalbanken, FER) begrüsst. Einzig Travailsuisse spricht sich gegen die Vorlage aus. Zwar sprechen sich auch SP und SGB für eine subjektive Steuerbefreiung im Umsatzabgaberecht aus, allerdings soll diese enger formuliert und nur für die italienische Fiduciarie statica gelten.

#### **3.2 Aussagen zur Wettbewerbsfähigkeit und zum Finanzplatz Schweiz**

Die Kantone AI, BL, BS, GE, JU, NW, OW, SH, UR, VS, ZG, ZH, die Parteien FDP und SVP sowie die Organisationen SGV, TS, ExpertSUISSE, ABT und FER begründen ihre Zustimmung mit der Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Banken und Finanzgesellschaften in der Schweiz.

Die FDK, die Kantone AI, GL, NW, OW, SH, SZ, TI, VS sowie die Verbände ABT und Ticino for Finance sehen positive wirtschaftliche Auswirkungen durch die Vorlage insbesondere oder hauptsächlich für den Finanzplatz Tessin.

---

<sup>1</sup> Schätzung aufgrund von Angaben der Associazione Bancaria Ticinese

### **3.3 Vorbehalte zu den finanziellen Auswirkungen**

Die FDK sowie die Kantone GL, JU, TI, VD, VS und ZG erachten die Mindereinnahmen von rund 10 Mio. Franken als tragbar unter der Annahme, dass sie durch Mehreinnahmen, die aus Wachstumseffekten der subjektiven Steuerbefreiung resultieren, kompensiert werden.

Die SP und der SGB stören sich an den statischen Mindereinnahmen von rund 10 Mio. Franken und monieren, dass die Vorlage damit nicht mehr kostenneutral sei.

## **4. Weitere Bemerkungen**

FDP, SVP, SBVg, Verband Schweizerischer Kantonalbanken und FER setzen sich grundsätzlich für die Abschaffung der Stempelabgaben ein, da diese international unübliche Steuer für den Finanzplatz Schweiz ein Wettbewerbsnachteil sei.

Die ABT und Ticino for Finance fordern ein Inkrafttreten der neuen Bestimmungen so früh als möglich.

Travailsuisse kritisiert die Schätzung der Mindereinnahmen, die nicht aus einer unabhängigen Stelle stamme. Die Mindereinnahmen seien wohl in der Realität viel höher.

Die TS möchte weitere Schritte für die Verbesserung des Finanzplatzes Schweiz und erkennt Handlungsbedarf bei der Verrechnungssteuer.

### Anhang

- Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten und -teilnehmenden

# Übersicht über die Vernehmlassungsadressaten und -teilnehmende

## 1. Kantone

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Kanton Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Freiburg	FR	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Land	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Kanton Graubünden	GR	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Kanton Tessin	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Waadt	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Wallis	VS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Neuenburg	NE	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Kanton Genf	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK	<input checked="" type="checkbox"/>

## 2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz	BDP	
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP	
Christlich-soziale Partei Obwalden	Csp-OW	
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis	CSPO	
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	
FDP.Die Liberalen	FDP	<input checked="" type="checkbox"/>
Grüne Partei der Schweiz	Grüne	
Grünliberale Partei Schweiz	GLP	
Lega dei Ticinesi	Lega	
Mouvement Citoyens Romand	MCR	
Schweizerische Volkspartei	SVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Sozialdemokratische Partei der	SP	<input checked="" type="checkbox"/>

Schweiz		
Partei der Arbeit	PDA	

### 3. Gerichtsbehörden

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Schweizerisches Bundesgericht	BGer	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Bundesverwaltungsgericht	BVG	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Bundesstrafgericht	BsGer	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)

### 4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Schweizerischer Gemeindeverband	SGemV	
Schweizerischer Städteverband	SSV	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	

### 5. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Economiesuisse	economiesuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAGV	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Schweizerischer Bauernverband	SBV	
Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB	<input checked="" type="checkbox"/>
Kaufmännischer Verband Schweiz		
Travail.Suisse	Travailsuisse	<input checked="" type="checkbox"/>

## 6. Übrige Organisationen und Interessenten

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Schweizerische Steuerkonferenz	SSK	
Städtische Steuerkonferenz		<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	KSFD	
Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten	SVDS	
Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht	IFA	
Schweizerische Nationalbank	SNB	
Westschweizer Regierungskonferenz		
Konferenz der Ostschweizer Kantonsregierungen		
Regierungskonferenz der Gebirgskantone		
Regionalkonf. der Regierungen der Nordwestschweiz		
Zentralschweizer Regierungskonferenz		
Universität Bern, Institut für Steuerrecht		
Universität Zürich, Lehrstuhl für Steuer-, Finanz- und Verwaltungsrecht		
Universität St. Gallen, Institut für Finanzwissenschaft und Finanzrecht		
Universität Luzern, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Steuerrecht		
Universität Genf, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Abteilung für Verwaltungs- und Steuerrecht		
Universität Neuenburg, Rechtswissenschaftliche Fakultät		
Universität Basel, Juristische Fakultät		
Universität Lausanne, Juristische Fakultät		
Centre Patronal	CP	<input checked="" type="checkbox"/>
Angestellte Schweiz		
Schweizerischer Anwaltsverband	SAV	
Schweizerischer Juristenverein	SJV	
Schweizerischer Notarenverband	SNV	
Treuhand-Kammer / Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten	EXPERTsuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
TREUHAND SUISSE (Schweizerischer Treuhänder-Verband)	TS	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Verband für Rechnungslegung und Controlling – veb.ch		

Verband Schweizerischer Kantonalbanken		
Schweizerische Konferenz der Finanzkontrollen		
Vereinigung Schweiz. Privatbankiers		
Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken		
Schweizerischer Anlagefondsverband Schweizer Verband unabhängiger Effekthändler		
Verband der Auslandsbanken in der Schweiz		
Verband Schweizerischer Vermögensverwalter		
Swiss Funds & Asset Management Association		
Swiss Association of Independent Securities Dealers		
Schweizerische Vereinigung unabhängiger Finanz-Berater		
PatronFonds		
alliancefinance Arbeitsgemeinschaft für Rechtssicherheit und Stabilität		
Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz		
Fédération romande immobilière		
Camera Ticinese dell'Economia Fondiaria		
Schweizerischer Versicherungsverband		
Schweizerischer Pensionskassenverband		
Associazione bancaria ticinese	ABT	<input checked="" type="checkbox"/>
Vereinigung schweizerischer Unternehmensjuristen		
Unia – Die Gewerkschaft		

## 7. Weitere nicht angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmende

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Ticino for Finance		<input checked="" type="checkbox"/>
Verband Schweizerischer Kantonalbanken		<input checked="" type="checkbox"/>
Fédération des Entreprises Romandes	FER	<input checked="" type="checkbox"/>